

Ueber die Aufstellung von Cantonalstäben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **11 (1844)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die Aufstellung von Cantonalstäben.

In jeder wohlorganisirten Armee wird ein tüchtiger Generalstab als der eigentliche Schlußstein des ganzen Militairgebäudes, als die Krone der sämmtlichen auf die Landesvertheidigung Bezug habenden Einrichtungen betrachtet; auf die Ausbildung des Personals, welchem die Führung der Truppen, namentlich der höhere Befehl der Heere anvertraut werden soll, verwendet der Staat besondere Aufmerksamkeit und trifft vorsorgende Anstalten, um entstehende Lücken sogleich mit tüchtigen und erfahrenen Männern wieder besetzen zu können.

Es gehört aber unter die vielen Eigenthümlichkeiten der eidgenössischen Kriegsverfassung im Allgemeinen, daß für die Ergänzung und Dienstvorbereitung des höhern Stabes, aus welchem in Zeiten einer größern Truppenaufstellung die Anführer von Divisionen, Brigaden und ähnlichen Abtheilungen bezeichnet werden sollen, und aus welchem ebenfalls die Corpsbefehlshaber mit Adjutanten und andern Beigeordneten zu versehen sind, — nur in so sehr beschränktem Maaße Bedacht genommen ist, daß man, ohne ungerecht zu sein, wohl sagen dürfte: das Beste bleibt dem Zufall überlassen. In der That steht der obersten Militairbehörde der Eidgenossenschaft nur ein geringer Einfluß auf die Auswahl der Officiere des eidgenössischen, höhern Stabes zu. Diese Behörde, von der man zu erwarten berechtigt ist, daß sie die meiste Sachkenntniß besitze, um die mit den nothwendigen Eigenschaften ausgerüsteten Männer aufzufinden, vermittelt welcher die verschiedenen Zweige des Armeestabes (denn so sollte der eidgenössische Stab richtiger genannt werden, als wie es jetzt angenommen ist) jederzeit mit der entsprechenden Anzahl von brauchbaren Officieren versehen werden

könnten, diese Behörde hat ihre Wahlvorschläge an die Bundesversammlung, welcher die Ernennung zu den höhern Stellen zukömmt, einzig nach den Eingaben und Empfehlungen zu richten, welche ihr zu diesem Zwecke die Cantonsregierungen vorlegen. Nur liegt es ihr ob, zu untersuchen und der Wahlbehörde darüber zu berichten, ob die Vorgeschlagenen jene Erfordernisse besitzen, welche durch bestehende Reglemente vorgeschrieben sind, aber sich nur auf Weniges erstrecken. Zu den subalternen Graden ernennt zwar die eidgenössische Militairbehörde (der Kriegsrath) von sich aus, allein abermals auf Vorschläge, die von anderer Seite herühren. Ueberdieß ist bekannt, daß die Einrichtungen für die weitere Instruction der Officiere des eidgenössischen Stabes ziemlich spärlicher Art sind; selbst die in den letzten Jahren getroffenen Verbesserungen genügen den steigenden Anforderungen unserer Zeit bei weitem nicht.

Bei solchen Verhältnissen entsteht die natürliche Voraussetzung, daß die Cantone, von welchen, nach geschehener Einladung durch den Kriegsrath, die Eingaben zu Beförderungen in den eidgenössischen Stab erfolgen, ihr Augenmerk darauf richten, daß sie in einem passenden Verhältnisse bei den vorkommenden Ernennungen in den Eidgenössischen Stab berücksichtigt werden, das will sagen, daß eine entsprechende Anzahl von Officieren, die ihrem Canton angehören, in jenen Stab gelangen, und mithin der Canton in demselben auf eine Weise vertreten sei, wie solches nach der Stärke seines zum Bundesheere zu liefernden Mannschaftscontingentes der Billigkeit gemäß zu erwarten ist. Man wird außerdem annehmen, es liege in der Natur der Dinge, und sei Sache der Ehre und der Pflicht, daß die Cantone jeweilen nur solche Männer zur Ernennung in Antrag bringen, welche entweder durch angeborene und durch spätere Entwicklung gehörig bewährte Eigenschaften, durch erworbene Erfahrung oder durch eine, ihnen durch die Staatseinrichtungen verschaffte, um-

fassende Instruction befähigt seien, die wichtigen Obliegenheiten, welche ihnen bei der Landesvertheidigung übertragen würden, im weitesten Umfange zu erfüllen.

Alein der ausländische Kriegsdienst, welcher sonst den stärksten Beitrag zur Erneuerung des eidgenössischen Stabes lieferte, hat, wenn nicht gänzlich aufgehört, doch jedenfalls an Ausdehnung und Bedeutung viel verloren; die Veteranen aus der thatenreichen Schule der ersten Decennien unseres Jahrhunderts sind bis an Wenige hingschwunden; der Krieg selbst hat, Dank sei der Vorsehung, unser Vaterland seit Langem verschont, somit auch keine Gelegenheit dargeboten, in welcher vielleicht verborgene Gente's sich emporgearbeitet hätten, „der Krieg gebärte keine Krieger,“ und deshalb müssen wir eine andere Quelle suchen, die den Baum der militairischen Erkenntniß befruchten soll. Die Schweiz ist darauf angewiesen, ihre künftigen Heerführer selbst zu erziehen. Schon oben wurde erwähnt, aus welchen andern Gründen diese Aufgabe im Besondern den Cantonen zuzufallen scheint und in ihrem näheren Interesse begründet ist. Einige Cantone haben diesen Stand der Dinge aus dem wahren Gesichtspunkte gewürdigt und sie säumten nicht, jeden Anlaß zu benutzen, um in den eidgenössischen Stab Officiere ihres Standes einverleiben zu lassen, ja, es geschah dieß zum Theil in solchem Maaße, daß sie hierin ein Uebergewicht erlangten, das manchen größern Canton hinter sich zurück ließ. Doch muß zugegeben werden, daß dadurch der Tüchtigkeit des Stabes nicht nur kein Eintrag geschah, sondern daß er gerade dadurch an Intelligenz gewann. Die gleichen Cantone, welche wir soeben berührten, haben nämlich nicht einzig in dieser Beziehung ihr militairisches und politisches Interesse wahrhaft aufgefaßt, sie haben auch ihr ganzes Militairsystem, sei es im Zusammenhang mit den eidgenössischen Kriegseinrichtungen, oder sei es in bloßer Rücksicht auf den Cantonalbedarf, im Verlaufe der Zeit so vervollkommenet, daß sie

ihren Miteidgenossen in manchen Stücken zum Vorbild dienen können. Dahin gehört namentlich auch, daß ihre Miliz ein wohlzusammenhängendes, gewissermaßen selbstständiges Ganzes bildet. Waadtland's Behörden und Volk sprechen mit gerechtem Stolge von der „Armée vaudoise,“ und in Wirklichkeit gebietet eine trefflich durchgeführte Volksbewaffnung, die 23,000 Mann ins Feld stellen kann, genug Achtung, um diesen Namen zu verdienen. Und gerade dieser Canton ist von denen, die der Eidgenossenschaft viele und gute Officiere liefern. Der militairische Unterricht ist dort bis zu einem bemerkenswerthen Grade gediehen; dieß allein bewirkt schon, daß sich in vorkommenden Fällen mit Leichtigkeit geeignete Leute zur Versetzung in den eidgenössischen Stab finden. Noch mehr aber rührt dieß davon her, daß der Canton seine Miliz, wie erwähnt, in gewisser Rücksicht als selbstständiges Ganzes organisiert, und, um dessen innern Zusammenhang noch mehr zu befestigen, einen eigenen Cantonal-Stab aufgestellt hat. Ebenso verhält es sich auch in einigen andern Cantonen. Jene Stände, in welchen diese Einrichtung nicht besteht, empfinden die daraus entstehenden Nachtheile sehr häufig und obschon gewöhnlich die leitenden Behörden nicht eingestehen wollen, daß in dieser Beziehung überhaupt eine Unvollkommenheit in der militairischen Organisation ihres Cantons vorhanden sei, und obschon sie ebensowenig die übeln Folgen anzuerkennen geneigt sind, die daraus entspringen, so ist es dennoch wahr, daß hierin ein viel bedeutenderer Uebelstand herrscht, als es im ersten Augenblicke scheinen möchte.

In der Hauptsache dient das eidgenössische Militair-reglement den einzelnen Cantonal-Militairorganisationen zur Grundlage, und je nach der Contingentsforderung, welche dasselbe an sie stellt, richtet sich auch die Anzahl der Bataillone und Compagnien von verschiedenen Waffengattungen, welche die Cantone an Auszüglertruppen, d. h. an solchen, die

zum Dienste beim Bundesheere bestimmt sind, organisiren; der zahlreichen Reserven oder Landwehren, welche außerdem aufgestellt werden, nicht zu gedenken. Nun hat zwar jeder Canton die von ihm zu liefernden tactischen Körper oder Einheiten, wie Bataillone, Compagnien u. s. f. vollständig mit Officieren aller betreffenden Grade nach eigener Wahl zu besetzen, bis und mit Inbegriff des Bataillons- oder Compagnie-Commandanten. Höhere Stellen, wie das Commando über die Divisionen und Brigaden, in welche jene tactischen Körper beim Eintritt in den eidgenössischen Dienst zusammengeordnet werden, besetzt die eidgenössische Oberbehörde aus den beim oft erwähnten eidgenössischen Stab brevetirten Obersten; als Stabschefs, Adjutanten u. s. w. werden denselben ebenfalls nur solche Officiere beigelegt, die zum nämlichen Stabe gehören. Hieraus wird klar, daß, wenn z. B. ein Canton wie Bern 12,000 Mann zum Bundesheer stellt, von denen nur allein die Infanterie 14 Bataillone ausmacht, nichtsdestoweniger diesem Canton keine andere Befugniß über die höhere Anführung seiner Truppen zusteht, als daß jedes seiner 14 Bataillone und jede seiner 6 Scharfschützencompagnien u. s. w. als geschlossenes Ganzes von einem bernerischen Oberstlieutenant oder resp. Hauptmann befehligt wird; aber diese Truppen können, mit Truppen anderer Cantone vereint, vielleicht in 8 oder 14 verschiedene Brigaden, in 3 oder 5 Divisionen zu stehen kommen, welche von eidgenössischen Stabsofficieren commandirt sind, unter denen sich möglicherweise kein einziger Berner befindet. Wir sind weit entfernt, diese Einrichtung zu tadeln, weil bei solchen Fällen die Truppen, kommen sie aus welchem Cantone sie wollen, als dem gemeinsamen Vaterland angehörend, betrachtet werden müssen, und es ja überdies in der freien Concurrrenz der Cantone steht, sich durch Präsentation von zur Beförderung tauglichen Officieren einen verhältnißmäßigen Antheil am Commando der Armee zu verschaffen.

Wesentlich anders gestaltet sich aber die Sache, sobald die Frage aufgeworfen wird, ob es zweckdienlich und mit dem Interesse, zunächst der Cantone im Besondern und dann auch mit dem Interesse der Eidgenossenschaft übereinstimmend sei, wenn die Cantone sich darauf beschränken, die tactischen Einheiten ihrer Contingentstruppen als solche vereinzelter Glieder zu betrachten, die nur im eidgenössischen Dienst ihr Bindemittel finden, — wenn gefragt wird, ob die Beweglichkeit, die Brauchbarkeit der Truppen für den Cantonaldienst, nicht darunter leide, ob nicht ein wichtiges Element für deren Verwendbarkeit im letztern Dienst dadurch wegfalle, ob endlich nicht dadurch von vornherein die verschiedenen Waffengattungen sich entfremdet und die Ausbildung von höheren Officieren, von Anführern gemischter Corps, verhindert werden? Gewiß ist dieses überall der Fall, wo nicht unter der einen oder andern Form ein Cantonalstab besteht.

Langjährige Erfahrung beweist, daß die Fälle, in welchen die Auszüglertruppen für den bloßen Cantonaldienst in Activität gesetzt werden, gewiß eben so oft oder noch viel häufiger eintreten, als die Fälle eines eidgenössischen Aufgebotes. Hierzu kommen noch die Anlässe, bei denen, behufs der Instruction, eine größere oder kleinere Anzahl Truppen von nur einer oder gar von verschiedenen Waffengattungen zusammengezogen wird, — Anlässe, die sich um so mehr wiederholen werden, je größern Ernst der Canton darauf legt, seine Miliz nicht bloß in den elementar-tactischen Beziehungen auszubilden, sondern ihnen auch jene unumgänglich nöthige umfassende Kriegstüchtigkeit anzueignen, welche darin besteht, daß die Truppen, im gegenseitig übereinstimmenden Zusammenwirken aller Waffen auf den gemeinsamen Zweck der gegebenen militairischen Operation hinzuarbeiten, und denselben zu erreichen verstehen. Mögen aber die einzelnen tactischen Körper in den ihrer speciellen Waffengattung zukommenden Elementarbewegungen noch so befähigt sein, ohne

eine gediegene Vorbereitung zu dem angedeuteten, höhern Kriegszweck werden sie desungeachtet nie vermögen, ihre Aufgabe bei der Landesvertheidigung genügend zu erfüllen, sie werden bloß ebensoviele gesunde Arme und Beine, einen kräftigen Rumpf, vorstellen, dem es aber an einem Kopfe, als am Sitze des intellectuellen, leitenden Principes, mangelt. Und um diesem Rumpfe den Kopf aufzusetzen, muß der Canton von sich aus dafür sorgen, daß ihm eine Auswahl von Officieren zu Gebote steht, denen er einerseits die höhere Führung seiner Truppen, und die fernere Bervollkommnung derselben zu den besprochenen, umfassenden Zwecken, anvertrauen darf, und welche eben dadurch befähigt werden, um auf der andern Seite von ihrem heimatlichen Canton vorgeschoben zu werden, wenn es sich um Aufnahme in den eidgenössischen Stab handelt, so daß sie in doppelter Rücksicht die militairischen Interessen ihres Cantones fördern und vertreten.

Es ist aber in die Augen fallend, daß zu würdiger und wahrhaft nützlicher Bekleidung einer solchen Stellung, Eigenschaften und besondere militairische Kenntnisse erforderlich sind, welche über den Bereich der Obliegenheiten des Commandanten eines einzelnen, tactischen Körpers, wie diejenigen eines Bataillonschefs der Infanterie, eines Compagnieführers der Cavallerie oder der Scharfschützen, oder eines Batteriechefs der Artillerie, hinausgehen.

Wie ein Infanteriebataillon seine Schlachtordnung zu formiren oder seine Evolutionen zu bewerkstelligen habe, wie sein Mannschaftsbestand zu revidiren, seine Verpflegung und Unterkunft zu besorgen und zu überwachen sei; welche Exercitien und Bewegungen eine Escadron Cavallerie auszuführen, wie eine Batterie Artillerie ihre Auf- und Abmärsche einzurichten, ihr Feuer abzugeben habe, Alles das ist in den Reglementen mit haarscharfer Genauigkeit vorgeschrieben, und man soll voraussetzen, daß jeder Chef einer solchen

Abtheilung dieß völlig inne habe, obgleich derselbe oft nicht einmal vorher gehörig zu den Dingen angeleitet worden ist, die man an einem solchen Posten von ihm fordert. Er hat vielmehr nur die Instruction als Subalternofficier seiner Waffe bestanden und ist im Verlaufe der Zeit emporgestiegen, indem er sich immer im Kreis der nämlichen Dienstverhältnisse herumdrehen mußte. Denn in den meisten Fällen entscheiden das Vorrücken nach dem Altersrang, persönliches Ansehen, Vermögen oder andere zufällige Umstände über das Befahren solcher höhern Stellen. Allein, selbst angenommen, er sei der Ausübung der erwähnten reglementarischen Vorschriften ganz mächtig und gelte also beispielsweise als ein vorzüglicher Bataillonschef, so reicht dieß dennoch nicht hin, in ihm ohne weiters auch einen guten Brigade-Commandanten, einen geeigneten Chef des Stabes einer Armeesabtheilung (Division, Brigade), einen tüchtigen Generaladjutanten zu suchen! Sprechende Beweise von der vollkommenen Richtigkeit dieser Behauptung liegen ja vor, indem mehrere Bataillonschefs eines der größten Cantone der Schweiz, welcher doch sehr bedeutende Mittel auf die Instruction seiner Milizen verwendet, ihre schon erfolgte Ernennung zu eidgenössischen Obersten aus dem Grunde ablehnten, weil sie, obschon gewandte Anführer eines Bataillons ihrer speciellen Waffe, doch nicht die Verpflichtung über sich zu nehmen getrauten, Anführer einer Brigade zu sein, zumal da dieselben bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes, unseres Heeres und unserer Kriegsführung sehr häufig aus Truppen verschiedener Waffen zusammengesetzt werden. Vollends tritt Letzteres ohne Ausnahme bei Formation einer Division ein, zu deren Commando ein eidgenössischer Oberster jederzeit nach Gefallen des Kriegsraths berufen werden kann.

Der Commandant einer solchen Heeresabtheilung hat bereits eine folgenschwere Aufgabe: von ihm hängt das Schicksal von Tausenden ab, und seine Handlungen sind von

nachhaltigem Einfluß auf die Wendung der Dinge. Will er seine Pflicht mit Ruhm und Glück erfüllen, so soll er die Truppen verschiedener Waffen, und nicht bloß einer einzigen, zu commandiren und zu verwenden verstehen: er soll wissen, wie er seine Infanteriebataillone am vortheilhaftesten in Treffen ordne oder verlege; er soll dem Geschütz die günstige Stellung, von wo aus es am kräftigsten wirken kann und zugleich gedeckt sei, anweisen; er soll mit kundigem Auge den Punkt erspähen, wohin er seine ferntreffenden Schützen werfen kann, wo die Reiterei sich aufstellt, bis sie im entscheidenden Augenblick hervorbricht. Und im Gewühl des Gefechts soll er die Bewegungen seiner Schaaren in der Hand behalten, das Ganze überblicken, der vortheilhaftesten Punkte sich bemächtigen, mit der Macht und Geschicklichkeit des Gegners einen ebenbürtigen Kampf bestehen. Hiefür vermag kein Reglement gültige Vorschrift zu geben, der Anführer muß sich durch selbstständiges Studium und umsichtige Uebung den militairischen Scharfblick, den *coup d'œil*, anzueignen suchen; er soll Kenntniß der Taktik jeder Waffe, der Strategie, der Befestigungskunst, der Kriegsführungsart, wie sie für sein Volk am zweckmäßigsten ist, erwerben. Er muß die Beschaffenheit des Landes besonders genau zu kennen trachten, nach jeder Weise von Erfahrung zielen, und seine Bestimmung mit Vorliebe erfassen.

Das Land, welches solche Anführer haben will (und andere nützen ihm nichts) muß seinen Officieren die Gelegenheit und die Mittel anbieten, diese Stufe der Tüchtigkeit zu erreichen. Es muß ihnen den Weg bahnen, sobald sie die subalternen Grade überschritten haben, sich mit den auszeichnenden Verhältnissen der andern Waffengattungen, als derjenigen, welcher sie ursprünglich angehören, bekannt zu machen; es muß sie in die Stellung versetzen, gemischte Corps zu commandiren und scheinbar vor dem Feinde zu verwenden; es soll verdiente und mit den nöthigen Anlagen

ausgerüstete Männer aus den engen Schranken einer einzelnen Waffe herausreißen und ihnen eine, ihres erneuerten Wett-eifers würdige, Stellung in einem eigens gebildeten Cantonalstab anweisen. Aus letzterm würden dann bei Cantonal-Angeboten, Cantonal-Uebungslagern und ähnlichen Fällen, die Commandanten der größern Abtheilungen ernannt, wie dieses in andern Cantonen, wo schon ein solcher Stab besteht, mit unverkennbarem Nutzen geschieht. Man wendet zwar ein, daß es bei derartigen Dienstfällen ebenso leicht sei, für die Dauer des jeweiligen Ausmarsches, Lagers u. dgl. an die erforderlichen Stellen von obern Commandanten nebst ihrem zugeordneten Stabspersonal, die nöthigen Officiere aus den verschiedenen tactischen Körpern zu berufen, in welche die Erstern dann nach vollendetem Dienstfalle wieder zurücktreten. Allein dadurch wird eben die Einseitigkeit jeder speziellen Waffe permanent gemacht und der große Uebelstand erzeugt, daß den Corps gerade in demselben Augenblick ihre brauchbarsten Officiere entzogen werden, in welchem sie derselben am dringendsten für ihre eigene Leitung bedürfen. Die Berufenen werden ohne Vorbereitung für ihre neue Aufgabe sein und ihre Stellvertreter ohne gehörige Gewandtheit, um die entstandene Lücke ganz zu decken. Nichts ist dem Gedeihen eines, die ganze Miliz zu einem großen Ganzen verkettenden, Gemeingeistes und gegenseitiger Anhänglichkeit hinderlicher, als die Absonderung der verschiedenen Waffengattungen, welche überall besteht, wo nicht die Lebensadern aller einzelnen Theile in einem obersten leitenden Stab zusammenlaufen. Der Infanterist bleibt Infanterist, der Dragoner schaut vom hohen Gaul auf den Fußgänger mit fremdem Blick herab, dem Artilleristen geht nichts über Roß und Wagen, und der Scharfschütz vollends betrachtet sich als ein noli me tangere, das im Zusammensein mit andern nur verlieren kann. Dieß aber verschwindet, wenn in einem gemeinsamen Stab das Ziel der Carriere jedes tüchtigen Of-

ficiers aller Waffen vorgezeichnet ist, und wenn, um dahin zu gelangen, der Artillerist sich bemüht, die Eigenthümlichkeiten der Infanterie, der Cavallerie, der Schützen kennen zu lernen, über welche er zum Commando berufen werden kann; wenn der Scharfschütz nicht mehr für einen guten Officier gilt, wenn er bloß seinen Stutzer kennt und durch Thal, Wald und Berg seinen Standpunkt zu suchen versteht; wenn der Infanterist nicht mehr mit der Bataillonsschule den ganzen Inbegriff militairischen Wissens erlernt zu haben meint, sondern mit den Dienstverrichtungen der Cameraden zu Pferd und den „fahrenden Stücken“ nähere Bekanntschaft macht. — Mancher tüchtige Officier, der bei erreichten Altersjahren seinen Austritt nimmt, nur um dem ermüdenden Einerlei seiner immergleichen Waffe zu entgehen, würde seine Dienste dem Vaterlande länger widmen, wenn er eine, seinem militairischen Eifer neue Nahrung bietende Zukunft im Uebertritt zum Cantonalstabe vor sich geöffnet sähe.

Eidgenössisches Militairbudget pro 1844.

A. Ordentliche Ausgaben.

1. Für die eidg. Militairschule, mit Einschluß der für die dritte Unterabtheilung (Generalstab) je im zweiten Jahr zu verwendenden 2400 Fr. L. 35,000

2. Für das zwölfte, im Jahr 1844 abzuhaltende eidgen. Übungslager, als zweite Hälfte 75,000

Transport L. 110,000